

Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) über das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Zulassung in dem Bachelorstudiengang Pferdewirtschaft

Vom 29. Juni 2020

Aufgrund von §§ 58 Absatz 1 bis 3, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 geändert worden ist sowie aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2, §§ 8 und 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 8. Juni 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren und die Zulassung in dem zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang Pferdewirtschaft, sowie für das Aufnahmeverfahren nach § 8 HZG der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen.

In diesen Studiengängen vergibt die Hochschule für das erste Fachsemester 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den folgenden Bestimmungen und 10 Prozent nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit). Die Vergabe der Studienplätze in den Vorabquoten richtet sich nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 HZG, §§ 22, 23 HZVO und § 11 dieser Satzung; für die Vorwegzulassung gilt § 30 HZVO. Die Hochschule nimmt mit den in Satz 1 genannten Studiengängen am Dialogorientierten Serviceverfahren nach § 19 HZVO in Verbindung mit §§ 4 und 5 HZG teil.

§ 2 Frist

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3 Form

(1) Der Antrag auf Zulassung muss sich auf einen bestimmten Studiengang und ein bestimmtes Fachsemester richten. Er ist zusammen mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Nachweisen elektronisch an die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) nach Maßgabe der Hochschule unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen (Onlinebewerbung). Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule und der Stiftung nicht möglich ist, werden durch die Hochschule und die Stiftung unterstützt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis der erforderlichen Qualifikation gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Absatz 2 LHG,
2. Zeugnisse oder aussagekräftige Urkunden zum Nachweis der Auswahlkriterien (abgeschlossene Berufsausbildung oder vergleichbare berufliche Tätigkeit)
3. Zeugnisse oder aussagekräftige Urkunden zum Nachweis der Auswahlkriterien (ausbildungsintergrrierter Studiengang oder praktische Vorerfahrungen)

Die Hochschule kann verlangen, dass die in Satz 1 genannten Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Sind die Nachweise gemäß Satz 1 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

(3) Der Antrag auf Prüfung und Bewertung der ausländischen Vorbildungsnachweise ausländischer Studienbewerber ist an die Hochschule Technik, Wirtschaft und Gestaltung (HtWG) Konstanz in der von ihr verlangten Form zu richten.

§ 4 Sprachkenntnisse

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 58 (LHG) sind durch ausländische Studienbewerber*innen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung, für die im § 1 dieser Satzung genannten Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen. Der Sprachnachweis kann durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

1. Feststellungsprüfung für ein Bachelorstudium durch Vorlage der Zugangsberechtigung des Studienkollegs der HtWG Konstanz
2. das „Deutsche Sprachdiplom (der Kultusministerkonferenz) - Zweite Stufe“, DSD II
3. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), sofern die DSH mit mindestens der Stufe DSH-2 abgeschlossen wurde
4. das Zeugnis der „Zentralen Oberstufenprüfung“ (ZOP) oder das „Große oder das Kleine Deutsche Sprachdiplom“ des Goethe-Instituts, GDS / KDS
5. die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München
6. Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), wenn in allen Teilprüfungen mind. TON 3 erreicht wurde
7. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II (DSD II)
8. „Telc Deutsch C1 Hochschule“
9. Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)

§ 5 Zulassung

(1) Die Zulassungsbescheide werden im DoSV-Benutzerkonto zum Abruf bereitgestellt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält, wenn sie oder er eine nach der Prüfungsordnung des abgebenden Studiengangs erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat, der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht besteht oder wenn die

Bewerbung nicht form- und fristgemäß eingegangen ist. Zulassungsanträge, für welche die in § 2 dieser Satzung geforderte Erklärung nicht fristgerecht eingeht, gelten als nicht form- und fristgemäß gestellt.

(3) Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. Soweit ein Nachweis erst nach Ablauf der Frist gemäß § 2 erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule gesetzten Frist nachgereicht wird. Beruht die Zulassung durch die Hochschule auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule sie zurück. Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen; nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung ausgeschlossen. § 36 HZVO bleibt unberührt.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 58 Absätze 1 bis 3 LHG erfüllt und
- c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 10 eine Rangliste.

§ 7 Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus zwei Personen der Fakultät Agrarwirtschaft, Volkswirtschaft und Management, wo von mindestens einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehört. Die Mitglieder werden vom jeweiligen Fakultätsrat für die Dauer der Amtszeit des Dekans bestellt. Die Auswahlkommission teilt der Leitung der Hochschule die Rangliste gemäß § 9 für die Auswahlentscheidung mit. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Auswahlkommission berichtet der Leitung der Hochschule und dem jeweiligen Fakultätsvorstand nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die Erfahrungen mit dem Auswahlverfahren.

§ 8 Auswahlkriterien in den grundständigen Studiengängen

Für die Bildung der Ranglisten in den Bachelorstudiengängen werden folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:

1. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote) und
2. Vorerfahrungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben:
 - a) abgeschlossene Berufsausbildung in einer Ausbildung der anerkannten Ausbildungsberufe gem. § 90 Absatz 3 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden aktuellen Fassung zugeordnet ist, oder Berufserfahrung von mindestens 6 Monaten Dauer in einem Ausbildungsberuf, der über die fachspezifische Eignung Auskunft geben kann gemäß der Anlage 1 innerhalb berufstypischer Tätigkeiten der Berufshauptgruppe des Verzeichnisses der anerkannten

Ausbildungsberufe gem. § 90 Absatz 3 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden aktuellen Fassung und

- b) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, je Bewerberin oder Bewerber kann jeweils nur eine außerschulische Leistung oder Qualifikation und eine besondere Vorbildung oder praktische Tätigkeit berücksichtigt werden

§ 9 Erstellung der Rangliste

(1) Die Erstellung der Rangliste erfolgt auf Grundlage der Ermittlung einer Gesamtpunktzahl.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl werden die in § 8 genannten Einzelkriterien entsprechend dem in Anlage 1 festgelegten Bewertungsmaßstab in Punkten bewertet und gewichtet.

(3) Auf der Grundlage der ermittelten Punktzahl wird unter allen einbezogenen Bewerbungen eine Rangliste erstellt. Die Rangfolge bestimmt sich nach der Höhe der erzielten Punktzahl; beginnend bei dem höchsten Wert.

(4) Bei Ranggleichheit richtet sich die Reihenfolge in grundständigen Studiengängen nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 8, 1. Halbsatz HZG;

§ 10 Ortsbindung im öffentlichen Interesse

(1) Im Rahmen der in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 HZG i.V.m. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HZVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse werden Studienbewerber aller Studiengänge berücksichtigt, die

1. einem auf Bundesebene Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Nachwuchskader 1 (NK 1) oder Ergänzungskader (EK) eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) angehören, oder
2. Wahlmitglied eines kommunalpolitischen Gremiums mit allgemeinpolitischem Mandat (keine Interessensverbände u.ä.) sind und aus diesem Grund an den Studienort gebunden sind.

(2) Die Studienbewerber müssen bis zum Ablauf der in § 2 dieser Satzung genannten Frist (Ausschlussfrist) darlegen, welchem der in Absatz 1 festgelegten Personenkreise sie angehören und inwiefern hieraus eine Ortsbindung an den Studienort folgt. Die entsprechenden Nachweise wie eine beglaubigte Kopie des Bundesfachverbands und eine Bescheinigung des Vereins oder einen Nachweis über das Mandat eines kommunalpolitischen Gremiums sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

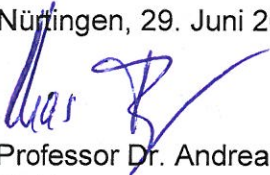
(3) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 werden nach ihrer Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten im Auswahlverfahren ausgewählt.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird die Satzung für das Auswahlverfahren im Bachelor Studiengang Pferdewirtschaft der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) vom 18.04.2018 aufgehoben.

(2) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren für die grundständigen Studiengänge zum Wintersemester 2020/2021.

Nürtingen, 29. Juni 2020



Professor Dr. Andreas Frey
Rektor

Anlage 1

Bewertungstabelle für eine Berufsausbildung oder eine praktische Tätigkeit

Berücksichtigt werden nur Kriterien, die bis zum Bewerbungsschluss nachgewiesen wurden. Bei Vorliegen verschiedener Kriterien wird jeweils nur das höherwertige Kriterium berücksichtigt. Eine Kumulation verschiedener Kriterien ist ausgeschlossen. Der Nachweis eines landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebs ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde zu erbringen. Die Entscheidung über die Anrechenbarkeit nicht aufgeführter Berufsausbildungen/Praktika/praktischer Vorerfahrungen trifft die Auswahlkommission als Einzelfallentscheidung.

Tätigkeit	Notenpunkte
abgeschlossene Berufsausbildung zum/zur Pferdewirt/in oder Landwirt/in	1,2
Duales Studium Pferdewirtschaft (Anmeldung zur 'Berufsausbildung Pferdewirt/in' bei den zuständigen Regierungspräsidien und Durchführung einer 14monatigen Lehrzeit auf einem anerkannten Ausbildungsbetrieb (mit Berufsschule))	1,0
Trainer im Reitsport/Vereinsmanager oder vergleichbare Ausbildung/ Turnierfachleute (Richter/Parcourschef) oder vergleichbare Ausbildung	0,8
mindestens 12 monatige praktische Tätigkeit im Pferdesektor oder auf einem landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb	0,6
mindestens 6 monatige praktische Tätigkeit im Pferdesektor oder auf einem landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb	0,4
mindestens 2 monatige praktische Tätigkeit im Pferdesektor oder auf einem landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb	0,2
Keine Nachweise	0,0